

WER KANN LEISTUNGEN BEZIEHEN?

BuT-Leistungen erhalten Kinder aus Familien, die folgende Leistungen beziehen:

- Bürgergeld
- Sozialhilfe nach dem SGB XII
- Asylbewerberleistungen
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Die Leistungen richten sich an Kinder, Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können den Leistungsberechtigten nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bewilligt werden.

Die BuT-Leistungen können nur für die Zeiträume bewilligt werden, in denen auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag bezogen werden.

WEITERE INFOS ZUM ANTRAG

Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG:

Bitte beachten Sie, dass die Leistungen BuT nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG bereits mit dem Hauptantrag beantragt werden. Bitte reichen Sie uns entsprechende Nachweise ein. Ausnahme: Leistungen zur Lernförderung sind gesondert zu beantragen.

Wohngeld- und Kinderzuschlagempfänger:

Jede Leistung muss beantragt werden und zwar jeweils für maximal 12 Monate rückwirkend. Pro Kind ist ein Antrag auszufüllen.

Nähere Informationen und ggf. Formulare erhalten Sie bei Ihrer Gemeinde-/Stadtverwaltung, im Internet unter www.rv.de/but (siehe QR-Code) oder bei Ihrem zuständigen Fachamt im Landratsamt Ravensburg.

KONTAKT

Ausgefüllte Unterlagen können Sie im Landratsamt Ravensburg, bei Ihrer Gemeinde-/ Stadtverwaltung persönlich abgeben bzw. per Post senden an:

Landratsamt Ravensburg
Postfach 1940
88189 Ravensburg

Haben Sie Fragen zu den BuT Leistungen?

Sie beziehen Bürgergeld?

Wenden Sie sich bitte an unser Jobcenter.

Landkreis Ravensburg

Jobcenter

Tel.: 0751 85-8000

Mail: jo@rv.de

Sie beziehen Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag?

Wenden Sie sich bitte an unser Sozial- und Inklusionsamt.

Landkreis Ravensburg
Sozial- und Inklusionsamt

Tel.: 0751 85-3112

Mail: si@rv.de

Sie beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

Wenden Sie sich bitte an unser Amt für Migration und Integration.

Landkreis Ravensburg
Amt für Migration und Integration

Tel.: 0751 85-9810

Mail: mi@rv.de

Besuchen Sie uns auch online auf unserer Webseite unter www.rv.de/but



Stand: Mai 2024



LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE (BuT)

Angebote für Kinder und Jugendliche
in Schule und Freizeit.



WELCHE KOSTEN WERDEN ÜBERNOMMEN?

1. AUSFLÜGE DER SCHULEN UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN (KITA) SOWIE KLASSENFAHRTEN

Bei eintägigen Schul- und Kita-Ausflügen sowie mehrtägigen Klassenfahrten können die tatsächlich anfallenden Kosten übernommen werden. Hierzu zählen aber weder das Taschengeld noch die Kosten für die Anschaffung einer Ausrüstung. Die Leihgebühren für eine Ausrüstung können dagegen beantragt werden.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

Bestätigung der Schule bzw. der Kita über Termin, Art, Dauer und Kosten des Ausflugs.

2. PERSÖNLICHER SCHULBEDARF

Mit diesem Geld können Anschaffungskosten für Schulmaterialien wie Stifte und Hefte gedeckt werden. Von den Empfängern der Leistungen nach SGB II (Bürgergeld), SGB XII (Sozialhilfe) und Asylbewerberleistungen ist kein Antrag für den persönlichen Schulbedarf erforderlich. Die Beträge werden von Amts wegen direkt an die Leistungsempfänger ausbezahlt.

Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag müssen den persönlichen Schulbedarf schriftlich beantragen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung direkt an die Eltern ausbezahlt.

Die aktuellen Beträge entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.rv.de/but.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

Schulbescheinigung (nur bei Erstklässlern und Schülern ab der 10. Jahrgangsstufe bzw. ab Vollendung des 15. Lebensjahres)

3. SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs können für Schülerinnen und Schüler, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die anfallenden Kosten für die Bus-/Zugfahrkarte übernommen werden. Damit können z.B. auch Fahrkosten zur nächsten Schule mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung übernommen werden.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

Nachweis über den Eigenanteil sowie über die Kosten der Fahrkarte (z.B. Kontoauszug, Fahrkarte, o.ä.).



4. LERNFÖRDERUNG

Bei Bedarf erhalten Schüler die angemessenen Kosten für eine vorübergehende Lernförderung. Voraussetzung ist, dass die wesentlichen Lernziele ohne Lernförderung nicht erreicht werden können.

Folgende Nachweise sind erforderlich: Bestätigung der Lehrkraft und Kostenübersicht der Nachhilfestelle.



5. MITTAGESSEN

Für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule können die Kosten übernommen werden.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

Bestätigung der Schule bzw. der Kita über die Anzahl und die Kosten der monatlich in Anspruch genommenen Mittagessen.

6. TEILHABE AM SOZIALEN UND KULTURELLEN LEBEN

Diese Leistung beinhaltet die Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit sowie Unterricht in künstlerischen Fächern und Teilnahme an Freizeiten, Schwimmkursen oder auch Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen. Für diese Aktivitäten wird den Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich eine Pauschale in Höhe von 15,00 Euro zur Verfügung gestellt.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

Bestätigung zur Aktivität, der Mitgliedschaft oder Anmeldebestätigung mit Angabe der Kosten.

